

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 18.03.2005/821-8744.1-FFB) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung
- § 2a Abfallverwertung und –vermeidung durch das Gewerbe
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs-, Auskunfts- und Gestattungspflichten
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. ABSCHNITT

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfall- und Wertstoffüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Bio- und Restmüllabfuhr
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

3. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 22 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) 1 Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. 2 Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. 3 Alle nicht Satz 2 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. 4 Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Abfälle.

5 Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. 6 Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(3) 1 Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. 2 Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) 1 Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Teilerbbauberechtigte, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. 2 Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist nicht mehr verwertbarer Abfall aus privaten Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit das Ausmaß einer 120 l-Mülltonne übersteigt.

(6) Bauabfall im Sinn dieser Satzung ist Abfall, der anlässlich der Errichtung, der Änderung, des Abbruchs oder der Beseitigung baulicher Anlagen anfällt, insbesondere Erd- und Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfall und Straßenaufbruch.

(7) Baustellenabfälle im Sinn dieser Satzung sind nicht mineralische Bauabfälle, sondern insbesondere Hölzer, Gebinde, Verpackungsmaterialien usw., die bei Baumaßnahmen anfallen.

(8) Nativ-organische Stoffe (Bioabfall) im Sinn dieser Satzung sind kompostierbare Stoffe natürlichen Ursprungs, z. B. Obst- und Gemüsereste und Küchenabfälle.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Das Gebot der Abfallvermeidung umfasst vor allem die Pflicht, Wertstoffe nach Maßgabe der §§ 12 und 14 getrennt zu halten.

(3) **1** Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen des Landkreises, der Gemeinden und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts stattfinden, dürfen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen mit wieder verwendbaren Bestecken ausgegeben werden. **2** Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. **3** Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

(4) Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; er bestellt hierzu Abfallberater.

§ 2 a

Abfallverwertung und -vermeidung durch das Gewerbe

Die Gewerbebetriebe müssen, soweit sie die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises benutzen, entsprechend den allgemeinen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung die Menge der Abfälle so gering halten und trennen, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist, insbesondere Wertstoffe wieder verwenden.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Die Gemeinden wirken bei der Abfallentsorgung mit, insbesondere auch durch die Bereitstellung von Grundstücken, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(4) 1 Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung und Abfallverwertung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch gesonderte Rechtsverordnung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. **2** In diesen Fällen gelten die entsprechenden Satzungen der Gemeinden.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee;
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02)

4. Altautos und Altreifen sowie Altöl das der gesetzlichen Rücknahmepflicht unterliegt;
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalien;
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben bis zu 500 kg pro Jahr und Betrieb sowie für Abfälle, die nach Maßgabe des Entsorgungsnachweises zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können;
8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
9. kontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist;
10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Humus, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch;
2. nach Genehmigung durch den Landkreis Fürstfeldbruck, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 14 Abs. 6);
4. Klärschlämme und sonstige Schlämme;
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) 1 Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. **2** Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) 1 Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. **2** Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. **3** Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Scha-

dens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) 1 Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). **2** Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen die Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) 1 Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). **2** Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) 1 Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). **2** Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; den Nachweis hat der Grundstückseigentümer zu führen.

(2) 1 Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). **2** Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. **3** Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. **4** Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) 1 Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. **2** Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. **3** Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts- und Gestattungspflichten

(1) 1 Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über die Haushaltsgröße (= Anzahl der im Haushalt lebenden Personen), den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, bei Wohnungseigentümergeinschaften über die Verwaltungsverhältnisse, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. **2** Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Bei Eigentümergeinschaften sind die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auch von den Verwaltungen zu erfüllen.

(4) 1 Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

2 Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1.

3 Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. **4** Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(5) 1 Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. **2** Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

1 Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. **2** Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Eigentumsübertragung

1 Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder eine sonstige Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. **2** Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. **3** Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgende Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altglas (Behälterglas), farbgetrennt (Weiß-, Braun- und Grünglas);
 - b) Altpapier;
 - c) Kartonagen;
 - d) Weißblech;
 - e) Aluminium;
 - f) Kunststoffe und Verpackungen, die aufgrund des § 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Verpackungsordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis bekannt gemacht worden sind;
 - g) Schrott;
 - h) Altholz;
 - i) Gartenabfälle, soweit sie nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder soweit diese der Besitzer nicht selbst verwertet;
 - j) Altkleider und Altschuhe;
 - k) Elektronikschrott;
 - l) Kühlgeräte;
 - m) Flachglas;
 - n) Kompaktdisk's;
 - o) Altspeisefett;
 - p) Korken;
 - q) Wachs.
2. folgende Abfälle zur Beseitigung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Sperrmüll;
 - b) Bauschutt;
 - c) Dachpappe;
 - d) Asbestzement.
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) 1 Die in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a), b), c), d) genannten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen können ausschließlich von Haushaltungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten an den kleinen Wertstoffhöfen abgeliefert werden. **2** Im Übrigen stehen für die Haushalte zur Entsorgung im Bringsystem die großen Wertstoff-

höfe bereit. **3** Es werden nur haushaltsübliche Mengen angenommen. **4** Andere, als die einzeln aufgeführten Abfälle werden an den Wertstoffhöfen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angenommen. **5** Der Landkreis veröffentlicht in geeigneter Weise, Art und Umfang der Zulässigkeit der abzugebenden Abfälle. **6** Art und Menge von anzuliefernden Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden vom Landkreis gesondert festgelegt.

(4) Die vom Landkreis Fürstentfeldbruck zugelassenen 50 l-Restmüllsäcke, die ausschließlich zur Entsorgung von Windeln verwendet werden, können an die großen Wertstoffhöfe des Landkreises angeliefert werden.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) **1** Die in § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben und dürfen auch bei Überfüllung nicht neben diesen zurückgelassen werden. **2** Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. **3** Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig. **4** Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. **5** Bei Überschreitungen der für die einzelnen Abfallfraktionen jeweils festgelegten Anlieferungsmengen ist auch eine Teilabladung der betreffenden Abfallfraktion nicht zulässig.

(2) **1** Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen bzw. den Anlieferern dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. **2** Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. die organischen Bestandteile des Abfalls aus Haushaltungen (Bioabfall);
2. a) brennbare Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche, nicht aber Bauwerksteile;
- b) sperriger Metallschrott, wie z. B. Ölöfen (ohne Ölrückstände), Fahrräder;
- c) Elektrogroßgeräte, wie z. B. Waschmaschinen, Kühlgeräte, Elektroherde, Fernseher;

3. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll);

§ 14

Anforderungen an die Abfall- und Wertstoffüberlassung im Holsystem

(1) 1 Der Bioabfall (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) ist in dafür zugelassenen und auf den Grundstücken bereitzustellenden gesonderten Behältnissen (z. B. Säcken) zu sammeln, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt; diese muss dem Landkreis angezeigt werden. **2** Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird eine Eigenverwertung der Bioabfälle einer Eigenkompostierung gleichgestellt. **3** Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, müssen der Landkreis bzw. dessen Beauftragte nicht abholen.

(2) 1 Zur Entsorgung des Bioabfalls dürfen nur gebührenpflichtige Säcke nach näherer Bestimmung durch den Landkreis verwendet werden. **2** Bei Wohnanlagen mit mehr als 10 Wohneinheiten können die gebührenpflichtigen Säcke in 240-Liter- oder 1,1 m³-Müllnormtonnen (=Sammelbehältnis für Bioabfallsäcke) zur Abholung bereitgestellt werden. **3** Sammelbehältnisse für Bioabfallsäcke, in denen sich anderes als gebührenpflichtige Bioabfallsäcke befindet, müssen der Landkreis bzw. dessen Beauftragte nicht abholen bzw. entleeren.

(3) 1 Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Absatz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. **2** Andere als die zugelassenen Behälter oder solche, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 5 nicht entleert.

(4) 1 Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Müllnormtonne | mit 40 l | Füllraum – für Privathaushalte mit maximal 2 Personen – |
| 2. Müllnormtonne | mit 60 l | Füllraum |
| 3. Müllnormtonne | mit 70 l | Füllraum |
| 4. Müllnormtonne | mit 80 l | Füllraum |
| 5. Müllnormtonne | mit 90 l | Füllraum |
| 6. Müllnormtonne | mit 110 l | Füllraum |
| 7. Müllnormtonne | mit 120 l | Füllraum |
| 8. Müllnormtonne | mit 240 l | Füllraum |
| 9. Müllnormtonne | mit 660 l | Füllraum |
| 10. Müllnormtonne | mit 1,1 m ³ | Füllraum |
| 11. Müllnormtonne | mit 2,5 m ³ | Füllraum |
| 12. Müllnormtonne | mit 5,0 m ³ | Füllraum |
| 13. Großcontainer (Absetzmulden und Presscontainer) | ab 7 m ³ Füllraum, Mulden mit 3 m ³ und 5,5 m ³ Füllraum in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landkreises. | |

2 Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss diese der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen; die runde 110-Liter-Blechtonne ist nicht mehr zugelassen. **3** Für die in Satz 1 Nrn. 1 bis 12 genannten zugelassenen Restmüllbehältnisse sind zusätzliche Leerungen (Sonderleerungen) nur auf Antrag und nach Genehmigung durch den Landkreis zulässig.

(5) 1 Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den nach Absatz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. **2** Der Landkreis gibt bekannt, welche Säcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(6) 1 Sperrmüll, sperriger Metallschrott und Elektrogroßgeräte im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. **2** Von der Abfuhr von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott und Elektrogroßgeräten ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können sowie haushaltsunübliche Mengen (Haushaltsauflösungen). **3** Sperrmüll, sperriger Metallschrott und Elektrogroßgeräte im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 können von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammelstellen gebracht werden.

(7) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsstoffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfer, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindesten 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) 1 Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. **2** Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 4 und, soweit nicht eigenkompostiert wird (Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1), ein zugelassenes Bioabfallsammelbehältnis gemäß § 14 Abs. 2 vorhan-

den sein. **3** Die Restmüllbehältnisse gemäß § 14 Abs. 4 Nrn. 1-12 werden nur geleert, wenn sie mit der vom Landkreis ausgegebenen gültigen Marke (Müllmarke) gekennzeichnet sind. **4** Für jeden Bewohner oder sonstigen Überlassungspflichtigen muss soviel Restmüllbehältervolumen auf dem Grundstück vorhanden sein, dass der 14-tägig regelmäßig anfallende Restmüll darin entsorgt werden kann, jedoch mindestens folgende Restmüllbehältervolumen:

1. bei Haushalten
15 Liter Restmüllvolumen pro Person
2. bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
60 Liter Restmüllvolumen pro Anfallstelle

5 Bei Familien mit mehr als zwei Kindern bleiben das dritte und jedes weitere Kind unberücksichtigt, solange sie zum elterlichen Hausstand gehören. **6** Bei Anfallstellen unter drei Beschäftigten, die ihre Abfälle am gleichen Grundstück über ein bereits vorhandenes und ausreichendes Restmüllbehältnis entsorgen können, entfällt das Mindestvolumen. **7** Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, Zeitarbeitskräfte) mit Ausnahme von mithelfenden Familienangehörigen und Auszubildenden. **8** Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zur branchenüblichen Arbeitszeit berücksichtigt. **9** Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden (Satz 4 gilt entsprechend). **10** Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) 1 Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. **2** Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. **3** Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des Anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) 1 Die Bioabfall- und Restmüllbehältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. **2** Sie sind stets geschlossen zu halten. **3** In Großcontainern (§ 14 Abs. 4 Satz 1) dürfen die Abfälle nur bis zur Muldenoberkante eingefüllt werden. **4** Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft bzw. bereits verdichtet eingegeben werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(4) 1 Die Abfallbehältnisse sind vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen möglichst sichtbar so aufzustellen, dass sie am Abholtag von den mit der Abholung beauftragten Personen aus üblicher Entfernung auf kürzesten, gut begehbaren und für Großbehälter befahrbaren Wegen aus den Grundstücken abgeholt, entleert und zurückgebracht werden können. **2** Was üblich ist, richtet sich nach der Art der Bebauung. **3** Soweit geeignete Zufahrten bei Reihenhaussiedlungen und Großwohnanlagen nicht vorhanden sind, werden gesonderte Regelungen über die Bereitstellung mit dem Abfuhrunternehmer getroffen. **4** Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) 1 Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom Landkreis oder seinem Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. **2** Absatz 4 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

(6) 1 Sind die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag aus einem vom Landkreis oder seinem Beauftragten nicht vertretenden Grund unzugänglich, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Bio- und Restmüllabfuhr

(1) 1 Der Restmüll und die Windelsäcke werden zusammen jeweils alle 14 Tage abgeholt. **2** Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekannt gegeben. **3** Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. **4** Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Der Bioabfall wird wöchentlich abgeholt; Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) 1 Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. **2** In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) 1 Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. **2** Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten. **3** Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. **4** Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 3 regeln.

(2) 1 Abfälle gemäß Abs. 1, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen vom Abfallbesitzer nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. inerte Bestandteile (Stoffe, die kein oder ein äußerst geringes physikalisches/chemisches Reaktionspotential aufweisen, so dass auch ohne Vorbehandlung umweltgefährdende Immissionen bei der ungeschützten Rückführung in den Boden nicht zu besorgen sind, wie z. B. Gesteins-, Keramik- und Porzellanmaterial, Mörtel-, Beton- und Mauerwerksbrocken, Ziegelschnitt);
2. Abfälle aus Asbestzement/Mineralwolle - grundsätzlich in gut verschließbare, staubdichte Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags, Platten-Big-Bags);
3. Straßenaufbruch;
4. Erdaushub;
5. Glas;
6. Metall;
7. nicht-mineralische Reststoffe (nicht wieder verwertbare Baustellenabfälle).

2 Es können nur Abfälle angeliefert werden, die aus dem Landkreis Fürstentum stammen. **3** Bestehen Zweifel über die Herkunft des Abfalls, kann der Landkreis geeignete Prüfungen vornehmen. **4** Restmüll, der nicht aus Bau- und Abbruchmaßnahmen stammt, kann nur in begründeten Einzelfällen, mit Zustimmung des Landratsamts, selbst angeliefert werden.

(3) 1 Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. **2** Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. **3** Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. **4** § 49 KrW-/AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

1 Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. **2** Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden wer,

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs-, Auskunfts- oder Gestattungspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Abfälle ohne Berechtigung an den Wertstoffhöfen anliefert;
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse und die Eigenkompostierung (§ 15 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Absätze 2 bis 4) zuwiderhandelt;
7. unter Verstoß § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert;
8. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31.07.2000 (Amtsblatt des Landratsamts Fürstentfeldbruck Nr. 12 vom 31.07.2000) sowie dazu erlassene

1. Änderungssatzung vom 14.05.2001 / Amtsblatt Nr. 10 vom 17.05.2001 und die
2. Änderungssatzung vom 14.11.2002 / Amtsblatt Nr. 30 vom 18.11.2002

außer Kraft.

Fürstentfeldbruck, den 30.03.2005
Landratsamt Fürstentfeldbruck

Ewald Zachmann
stellv. Landrat